

### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Belit Onay, Dragos Pancescu und Christian Meyer (GRÜNE)

#### Zurückholung eines Abgeschobenen

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Dragos Pancescu und Christian Meyer (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 05.02.2018

Laut einer Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 29.12.2017 wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 8 000 Euro auferlegt, einen Mann aus Simbabwe zurückholen, der bisher im Landkreis Schaumburg gelebt habe und Ende Oktober 2017 nach Simbabwe abgeschoben worden sei. Nachdem das BAMF dessen Asylantrag Ende Mai 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und seine Abschiebung nach Simbabwe angeordnet habe, habe der von dem Asylbewerber beim Verwaltungsgericht gestellte Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung der Abschiebungsanordnung zunächst keinen Erfolg gehabt. Daraufhin habe der beigeladene Landkreis Schaumburg als für die Durchführung der Abschiebung zuständige Ausländerbehörde die Abschiebung des Asylbewerbers in die Wege geleitet und ihn zunächst nach Addis Abeba (Äthiopien) ausfliegen lassen. Von dort aus habe der Asylbewerber bei dem Verwaltungsgericht am 24.10.2017 einen Abänderungsantrag bezüglich seines im Juli 2017 abgelehnten Eilantrages gestellt und in dem Zusammenhang weitere Unterlagen vorgelegt, die seine politische Verfolgung in seinem Herkunftsland belegen sollten. Die 10. Kammer habe diesem Abänderungsantrag mit Beschluss vom selben Tage stattgegeben, indem sie nunmehr die aufschiebende Wirkung der vom Asylbewerber gegen die Abschiebungsanordnung in dem Ablehnungsbescheid des BAMF erhobenen Klage anordnete. Das Gericht habe hierüber auch noch am selben Tag das BAMF informiert. Da das BAMF gleichwohl daran festgehalten habe, den Asylbewerber von Addis Abeba aus weiter nach Simbabwe verbringen zu lassen, habe die 10. Kammer mit weiterem Beschluss vom 26.10.2017, am selben Tag an den Beigeladenen um 12:06 Uhr und an das BAMF um 12:20 Uhr gesandt, die Aufhebung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung angeordnet. Den darauf am 26.10.2017, 13:31 Uhr, gestellten Antrag des BAMF auf Abänderung des Beschlusses vom 24.10.2017 habe die Kammer mit Beschluss wiederum vom 26.10.2017, an den Beigeladenen und die Antragsgegnerin um 14:56 Uhr gesandt, abgelehnt. Zu der Zeit habe sich der Asylbewerber weiterhin auf dem Flughafen in Addis Abeba befunden. Nach Angaben des Asylbewerbers habe die Deutsche Botschaft in Addis Abeba den Beschluss ebenfalls erhalten, aber das äthiopische Migrationsbüro gleichwohl gebeten, den Asylbewerber nach Simbabwe weiterbefördern zu lassen, was auch geschehen sei.

Am 27.10.2017 habe der Asylbewerber bei Gericht den Antrag gestellt, das BAMF zu verpflichten, seine Abschiebung rückgängig zu machen. Die 10. Kammer habe diesen Antrag im Rahmen der mündlichen Verhandlung als Antrag auf Vollstreckung ihres Beschlusses vom 26.10.2017 interpretiert. Bereits aus diesem Beschluss habe sich für das BAMF die Verpflichtung ergeben, die vollzogene Abschiebung rückgängig zu machen. Das BAMF habe den Handlungsbefehl in dem Beschluss der Kammer vom 26.10.2017, die Vollziehung der Abschiebung einzustellen, missachtet. Der Beschluss bekunde hinreichend deutlich die Handlungsverpflichtung, die gegenüber dem Asylbewerber eingeleitete Abschiebung rückgängig zu machen. Das BAMF habe deshalb bereits am 26.10.2017 die Verpflichtung gehabt, den Asylbewerber, als der sich noch auf dem Flughafen Addis Abeba befand, wieder nach Deutschland zurückzuholen. Dem BAMF sei zumindest im Zusammenwirken mit der beigeladenen Ausländerbehörde die Rückholung des Asylbewerbers aus Simbabwe (oder Südafrika) auch möglich. Der Einwand des Beigeladenen, dem Vollzugsanspruch des Asylbewerbers stehe entgegen, dass sein Asylbegehren in der Hauptsache keinen Erfolg haben werde und es deshalb der Vollzugsfolgenbeseitigung nicht bedürfe, sei nicht überzeugend. Von Verfassungs wegen (Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 1 EMRK) müsse dem Asylbewerber die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung des Gerichts über sein Asylbegehren möglich sein, solange nicht (mehr) ein Fall des § 36 Abs. 1 AsylG (Unzulässigkeit oder offensichtliche Unbegründetheit des Asylbegehrens) vorliege und er damit nicht vor Abschluss des ge-

richtlichen Verfahrens ausreisepflichtig sei. Das Ergebnis einer solchen Verhandlung sei derzeit nicht absehbar. Die Androhung eines Zwangsgeldes als notwendige Verfahrensstufe nach § 172 Satz 1 VwGO erkläre sich aus Rücksichtnahme auf die besondere Person des Vollstreckungsschuldners sowie aus der im Rechtsstaat berechtigten Erwartung, zu weiteren Stufen des Vollstreckungsverfahrens werde es nicht kommen, weil eine Behörde als Vollstreckungsschuldner ihren gesetzlichen Verpflichtungen auch ohne weitere Zwangsmaßnahmen nachkommen werde. Die Höhe der Zwangsgeldandrohung werde als erforderlich und angemessen angesehen, um gegenüber dem BAMF den notwendigen Beugedruck zu erzeugen. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover sei unanfechtbar.

1. Inwieweit war die Landesregierung in diesen Vorgang eingebunden, verantwortlich oder auch nur informationell?
2. Welche Verantwortlichkeiten bestanden in diesem Fall beim Landkreis Schaumburg?
3. Wie viele Abschiebungen sind in den letzten fünf Jahren aus Niedersachsen nach Simbabwe erfolgt (bitte jeweils angeben, ob die Abschiebung über Äthiopien erfolgte)?